

# **Satzung der Gemeinsamen Kommission Maschinenbau der Universität Stuttgart**

**Vom 22. Februar 2008**

Auf Grund der §§ 8 Abs. 5, 15 Abs. 6 und 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 und 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Stuttgart am 20. Februar 2008 die nachfolgende Satzung der Gemeinsamen Kommission Maschinenbau der Universität Stuttgart beschlossen.

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

## **§ 1 Rechtsstatus, Bezeichnung**

Zur Zusammenarbeit der beiden Fakultäten 4: Energie-, Verfahrens- und Biotechnik sowie 7: Konstruktions-, Produktions- und Fahrzeugtechnik in Angelegenheiten von Studium und Lehre wird eine gemeinsame Kommission im Sinne von § 15 Abs. 6 Sätze 1 und 2 LHG gebildet. Diese Kommission führt die Bezeichnung „Gemeinsame Kommission Maschinenbau der Universität Stuttgart“.

## **§ 2 Aufgaben, Zusammensetzung, Vorsitz**

- (1) Die Gemeinsame Kommission Maschinenbau berät die Fakultäten 4: Energie-, Verfahrens- und Biotechnik sowie 7: Konstruktions-, Produktions- und Fahrzeugtechnik in allen Angelegenheiten von Studium und Lehre. Die Gemeinsame Kommission Maschinenbau unterbreitet den Großen Fakultätsräten der beiden beteiligten Fakultäten Vorschläge für die Bestellung der Mitglieder der Studienkommissionen der beiden Fakultäten und den Dekanen der beiden beteiligten Fakultäten Vorschläge für die Wahl der Studiendekane. Die Gemeinsame Kommission Maschinenbau ist darüber hinaus zuständig für
  1. die notwendigen Entscheidungen zur Vorbereitung der Beschlussfassung des Senats im Zusammenhang mit der Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen der beiden beteiligten Fakultäten (§ 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 LHG),
  2. die Vorschläge zu Studien- und Prüfungsordnungen in den Studiengängen der beiden beteiligten Fakultäten, für die Beschlussfassung durch den Senat (§ 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 LHG),
  3. die Zustimmung im Sinne von § 25 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 LHG zu Studien- und Prüfungsordnungen der beiden beteiligten Fakultäten; die Zustimmung bedarf des Einvernehmens der zuständigen Studienkommission,
  4. die Beschlussfassung auf der Grundlage der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung über Studienpläne in den Studiengängen der beiden beteiligten Fakultäten,
  5. die Vorschläge zu Satzungen für Auswahlverfahren sowie zur Feststellung der fachspezifischen Studierfähigkeit (Aufnahmeprüfung) in den Studiengängen der beiden beteiligten Fakultäten, für die Beschlussfassung durch den Senat (§ 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG),
  6. die Entscheidung über die Verwendung der Einnahmen aus den vom Rektorat den beiden beteiligten Fakultäten zugewiesenen Studiengebühren unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Studienkommissionen (§ 26 Abs. 3 LHG),

soweit diese Befugnis der Gemeinsamen Kommission Maschinenbau vom Rektorat eingeräumt wird,

7. eine Übergangszeit bis zum 31.12.2009, für die übergreifenden Belange des Studiengangs Technische Biologie, wenn und soweit diese gemeinsame Belange der beiden in § 1 genannten Fakultäten betreffen.

(2) Der Gemeinsamen Kommission Maschinenbau gehören an

1. kraft Amtes
  - a) die Dekane der beiden beteiligten Fakultäten,
  - b) die in den beiden beteiligten Fakultäten gewählten Studiendekane,
  - c) die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse der Studiengänge, deren Durchführung den beiden beteiligten Fakultäten obliegen,
2. auf Grund von Wahlen durch die jeweiligen Großen Fakultätsräte der beiden beteiligten Fakultäten auf Vorschlag der Mitgliedergruppen in den jeweiligen Großen Fakultätsräten der beiden beteiligten Fakultäten
  - a) drei Mitglieder der Gruppe nach § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LHG je beteiligte Fakultät,
  - b) vier Mitglieder der Gruppe nach § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 LHG je beteiligte Fakultät,
3. auf Grund von Wahlen durch die jeweiligen Großen Fakultätsräte der beiden beteiligten Fakultäten auf Vorschlag der jeweiligen Dekane der beiden beteiligten Fakultäten jeweils ein Hochschullehrer.

Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder in der Gemeinsamen Kommission Maschinenbau nach Satz 1 Nr. 2 Buchst. a und Nr. 3 beträgt vier Jahre. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder in der Gemeinsamen Kommission Maschinenbau nach Satz 1 Nr. 2 Buchst. b beträgt ein Jahr. Die Stimmenzahl der Studiendekane und Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse nach Satz 1 Nr. 1 Buchst. b und c in der Gemeinsamen Kommission Maschinenbau entspricht jeweils der Anzahl der von ihnen vertretenen Studiengänge.

- (3) Auf Vorschlag der Dekane der beiden beteiligten Fakultäten wählt die Gemeinsame Kommission Maschinenbau aus den ihr kraft Amtes angehörenden Mitgliedern nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter des Vorsitzenden für die Amtszeit von vier Jahren. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter dürfen nicht der gleichen Fakultät angehören. Der Vorsitzende bereitet die Sitzungen der Gemeinsamen Kommission Maschinenbau vor und vollzieht die Beschlüsse.

### **§ 3 Verfahrensregelungen**

Für das Verfahren in der Gemeinsamen Kommission Maschinenbau gilt die Verfahrensordnung der Universität Stuttgart in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 4 Information der Fakultäten**

- (1) Die Gemeinsame Kommission Maschinenbau unterrichtet die in § 1 genannten Fakultäten in den Sitzungen des jeweiligen Großen Fakultätsrats regelmäßig über folgende Angelegenheiten:
  1. Angelegenheiten die diskutiert wurden, aber noch nicht zur Entscheidung anstehen,
  2. Angelegenheiten für die in der letzten Sitzung Entscheidungsalternativen vorgelegt wurden und die in einer der nächsten Sitzungen zur Entscheidung anstehen,
  3. Angelegenheiten die in der letzten Sitzung entschieden wurden.

Die Unterrichtung erfolgt durch den jeweiligen Dekan oder ein anderes vom Dekan bestimmtes Mitglied der Gemeinsamen Kommission Maschinenbau, das der jeweiligen Fakultät angehört, auf der Grundlage der Niederschrift über die jeweils letzte Sitzung der Gemeinsamen Kommission Maschinenbau.

- (2) Bei dringender Notwendigkeit kann die Gemeinsame Kommission Maschinenbau im Eilverfahren entscheiden, ohne zuvor die Großen Fakultätsräte zu informieren. In diesen Fällen ist in der nächsten Sitzung der Großen Fakultätsräte über den Inhalt der Entscheidung und die Gründe für die Eilentscheidung zu berichten.

## **§ 5 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Stuttgart, den 22. Februar 2008

gez.

Prof. Dr.-Ing. Wolfram Ressel  
Rektor